

Rechtsprechungsreport Marken- und Wettbewerbsrecht 2022

Das waren die wichtigsten marken- und wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen im vergangenen Jahr

Nicolas M. Dumont, GvW Frankfurt a.M.
Christian Kusulis, GvW Frankfurt a.M.

28. Januar 2022

GW Graf von Westphalen

1. Rechtsprechung Markenrecht

1.1 Warenähnlichkeit von „Fahrrad“ und „Kraftfahrzeug“

1.2 Bösgläubige Neuanmeldung zur Umgehung des Benutzungsnachweises

1.3 Inverkehrbringen und Erschöpfung des Markenrechts

2. Rechtsprechung Wettbewerbsrecht

BGH, 15.10.2020 – I ZR 135/19 – PEARL/PURE PEARL

GW

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis

- Klägerin ist Inhaberin der Unionsmarke „PEARL“; 2009 eingetragen für Fahrräder (Klasse 12).
- Beklagte ist Inhaberin der Unionsmarke „PURE PEARL“; 2013 eingetragen für Automobile (Klasse 12).
- Die Klage richtet sich gegen folgende Benutzung:



- LG Hamburg gab der Klage statt.
- OLG Hamburg wies die Klage in der Berufung ab.
 - Zwar wurde eine **markenmäßige Benutzung bejaht**, das Gericht hat aber **eine Verwechslungsgefahr wegen absoluter Warenunähnlichkeit verneint**.

- BGH hat die **Entscheidung aufgehoben** und **an das OLG Hamburg zurückgewiesen**.
 - Argument der Klägerin, dass z.B. inzwischen erhöhte Berührungspunkte im Bereich hochwertiger Rennräder (wie sie die Klägerin produziert) und Automobilen bestehen, zurückgewiesen.
 - Annahme des Berufungsgerichtes, dass der angesprochene Verkehr nicht erwarte, dass Kraftfahrzeuge und Fahrräder
 - von denselben Unternehmern oder
 - unter Kontrolle derselben Unternehmen hergestellt werden, ist dagegen unzutreffend.
 - Auch hat das Berufungsgericht fehlerhaft nicht solche Umstände berücksichtigt, die für eine **einheitlichen Produktverantwortung** sprechen.
 - Schließlich rechtsfehlerhaft übersehen, dass aufgrund der Entwicklung im Bereich Mobilität die ursprünglich klare Trennung zwischen Fahrrädern und Kraftfahrzeugen nicht mehr besteht.
 - Berufungsgericht muss daher erneut Warenähnlichkeit beurteilen.

- Der BGH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, dass eine Lizenzierungspraxis als solche keine Warenähnlichkeit begründet.
- Anders kann es aber sein, wenn Hersteller bei zweckverwandten Waren ihre Kompetenz auf einem Gebiet als Indiz für die Kompetenz auf einem anderen Gebiet darstellen.
- Hinweis, dass Marktbedingungen im Sektor Mobilität sich verändern und hier relevant sein können, ist beachtlich.
- Einer Marke kann im Laufe der Zeit ihren Schutzzumfang nicht nur auf der Zeichenseite, sondern auch auf der Produktseite verändern.

EuG, 21.4.2021 – T-663/19 (EUIPO) – MONOPOLY

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Unionsmarke **MONOPOLY**; angemeldet April 2010, eingetragen März 2011 für Klassen 09, 16, 28 und 35.
- **Nichtigkeitsantrag** gestützt auf Bösgläubigkeit, da **Wiederholungsanmeldung** von früheren Marken vorliege.
 - Argument: Um Benutzungsnachweis zum umgehen.
- Markeninhaberin hatte bereits drei Unionsmarken **MONOPOLY**, welche dieselben Klassen abdecken und zwar eingetragen
 - November 1998,
 - Januar 2009 und
 - August 2010.
- Lösungsabteilung: Nichtigkeitsantrag zurückgewiesen.
- Beschwerdekammer: Nichtigkeitsantrag teilweise stattgegeben, und zwar
 - für alle Waren/Dienstleistungen, die identisch sind mit einer der bereits existierenden Marken.

- EuG: Klage abgewiesen.
 - Wiederholungsanmeldung begründet für sich genommen keine Bösgläubigkeit, d.h. es müssen andere Faktoren hinzukommen.
 - *„Im vorliegenden Fall geht jedoch aus den Ausführungen der Beschwerdekammer hervor, dass die Klägerin eingeräumt und sogar geltend gemacht hat, dass einer der Vorteile, die die Anmeldung der angegriffenen Marke gerechtfertigt hätten, darin bestehe, dass die ernsthafte Benutzung dieser Marke nicht habe nachgewiesen werden müssen. Ein solches Verhalten kann nicht als rechtmäßiges Verhalten angesehen werden, sondern läuft [...] den Grundsätzen des Markenrechts der Europäischen Union und der Regel über den Nachweis der Benutzung [...] zuwider.“*
 - *„Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zielte die von der Klägerin vorgenommene wiederholte Anmeldung nach ihrem eigenen Bekunden vor allem darauf ab, die Benutzung der angegriffenen Marke nicht nachweisen zu müssen, und damit die in Art. 51 Abs. 1 Buchst. A der VO Nr. 207/2009 vorgesehene fünfjährige Benutzungsschonfrist für die älteren Marken zu verlängern.“*
 - Damit kommt es bei einer Wiederholungsanmeldung nicht auf eine zeitliche Nähe zum Ende der Benutzungsschonfrist an.
 - Vielmehr ist die Absicht der Umgehung des Benutzungsnachweises entscheiden.

- Die UMV enthält keine Definition von Bösgläubigkeit. Sie ist vielmehr Gegenstand der sich weiterentwickelnden Rechtsprechung.
- Identische Neuanmeldungen müssen nicht per se bösgläubig sein. Problematisch wird allerdings der Nachweis, dass der Grund hierfür nicht in der Verlängerung der Benutzungsschonfrist liegt.
- Das EuG hat klargestellt, dass auch Folgendes für eine Bösgläubigkeit spricht:
 - ausdrückliche Einräumung des Vorteils, ernsthafte Benutzung nicht belegen zu müssen,
 - tatsächliche Vermeidung der Erbringung des Benutzungsnachweises in zwei Widerspruchsverfahren oder
 - Aufrechterhaltung der identischen älteren Marken.
- Wiederholungsanmeldungen kommen daher nur noch in Betracht, wenn es sich dabei um nicht identische Marken, d.h. insbesondere Abwandlungen
 - zur Modernisierung des Zeichens oder
 - zur Aktualisierung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisseshandelt.
- EuGH (Beschluss vom 01.12.2021 – C-373/21 P): Rechtsmittel nicht zugelassen.
 - Argument: Unzulässig, da lediglich pauschale Angabe von Rechtsmittelgründen.

BGH, 27.5.2021 – I ZR 55/20 – Hyundai-Gravimport

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis

- Vertrieb (nicht) erschöpfter Originalwaren.
- Parteien/Sitz:
 - Klägerin (Markeninhaberin) – **Korea**
 - Tochtergesellschaft der Klägerin (Produzentin und Verkäuferin) – **Tschechien**
 - Käuferin – **Zypern**
 - Tochtergesellschaft der Käuferin (Empfängerin der Waren) – **Serbien**
 - Beklagte – **Deutschland**
- Lieferung von Tochtergesellschaft der Klägerin in Tschechien an Tochtergesellschaft der Käuferin in Serbien.
- Frachtführer beauftragt durch Tochtergesellschaft der Klägerin in Tschechien.
- LG/OLG Düsseldorf: Klage stattgegeben/bestätigt.
- BGH: Revision zurückgewiesen.

- Von Inverkehrbringen ist erst auszugehen, wenn die Verfügungsgewalt über die Ware auf einen Dritten übertragen und sich dadurch der **wirtschaftliche Wert der Marke realisiert hat**.
- Mit Übergabe an Frachtführer erfolgte **keine Übertragung der Verfügungsgewalt**, da
 - Frachtführer **von der Tochtergesellschaft der Klägerin beauftragt** wurde und
 - nach Art. 12 Abs. 1 CMR weiterhin berechtigt war, über das Frachtgut **alleine zu verfügen**.
- Die Verfügungsgewalt verblieb somit bei einer mit der Markeninhaberin wirtschaftlich verbundenen Person, hier einer Tochtergesellschaft.
- Damit bestand auch die Kontrolle der Markeninhaberin fort, sodass noch kein Inverkehrbringen vorlag.
- Die Übertragung der Verfügungsgewalt erfolgte erst in Serbien und damit außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

- Die Entscheidung bestätigt die Grundsätze der markenrechtlichen Erschöpfung.
- Für die Frage, ob Erschöpfung eingetreten ist, kommt es allein auf die Verfügungsgewalt an und nicht auf die Verpflichtungsgeschäfte, die Grundlage der Übergabe der Produkte sind.
- Der BGH stellt hier noch einmal klar, dass:
 - es für ein Inverkehrbringen nicht genügt, wenn die Ware lediglich die (konzern-) eigene Sphäre verlässt; der Markeninhaberin muss sich vielmehr zugleich auch der Kontrolle über den Vertrieb der Ware begeben.
 - der bloße Verkauf der Ware innerhalb des EWR, d.h. an einen im EWR ansässigen Käufer, für den Eintritt der Erschöpfung nicht genügt.
 - auch keine Erschöpfung dadurch eintritt, dass die Tochtergesellschaft der Käuferin die Ware in den EWR verbracht und dort in den Verkehr gebracht hat (zwar war die Käuferin eine Lizenznehmerin, diese galt aber nur für Serbien und Montenegro).

1. Rechtsprechung Markenrecht

2. Rechtsprechung Wettbewerbsrecht

- 2.1 Fliegender Gerichtsstand – Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr und in Telemedien
- 2.2 Haftung Dritter – Teilnahme
- 2.3 Geschäftliche Handlung – Influencerwerbung
- 2.4 Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz – Wettbewerbliche Eigenart
- 2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren – Rechtsmissbrauch, Rechtsschutzbedürfnis

2.1 Fliegender Gerichtsstand, § 14 Abs. 2 UWG

- Grundsatz: Zuständigkeit am Begehungsort, § 14 Abs. 2 Satz 2 UWG
- Einschränkung für „Zuwerhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien“, § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UWG
- Reichweite der Einschränkung?



2.1 Fliegender Gerichtsstand

- Position 1: Teleologische Reduktion auf Verstöße, die tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr anknüpfen = Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten.
 - Argument: genetische Auslegung, nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt ist die Einschränkung bei „besonders missbrauchsanfälligen“ Verstößen in Telemedien oder im elektronischen Geschäftsverkehr
- Position 2: Sämtliche „im Internet begangene“ Verstöße.
 - Argument: grammatikalische Auslegung, das Gesetz sieht keine Beschränkung vor

2.1 Fliegender Gerichtsstand

- LG Düsseldorf, 38 O 3/21, GRUR-RR 2021, 333; 38 O 19/21, GRUR-RR 2021, 330 – Teleologische Reduktion auf Handlungen in Telemedien, bei denen der Rechtsverstoß tatbestandlich an ein Handeln in Telemedien anknüpft bzw. sich in Telemedien verwirklicht
- OLG Düsseldorf, I-20 W 11/21, MMR 2021, 332 – Tatbestand bezieht sich auf sämtliche Verstöße in Telemedien
- LG Frankfurt/M, 11. Mai 2021, 3-06 O 14/21, GRUR-RR 2021, 326 – Der Ausschlussstatbestand ist teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass dieser nur dann eingreift, wenn die betreffende Zuwiderhandlung tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien anknüpft
- LG Frankfurt/M, 24. November 2021, 2-06 O 305/21, GRUR-RS 2021, 36128 – Davon abweichend: Eine teleologische Reduktion der Vorschrift auf internetspezifische, missbrauchsanfällige Fallgruppen lauterkeitsrechtlicher Rechtsverfolgung kommt nach Ansicht der Kammer nicht in Betracht

2.1 Fliegender Gerichtsstand

- OLG Frankfurt/M 12. Mai 2021, 6 W 23/21, LMuR 2021, 523; 8. Oktober 2021, 6 W 83/21, GRUR-Prax 2021, 724 – Die Annahme des Landgerichts, die Einschränkung des „fliegenden“ Gerichtsstandes in § 14 Abs. 2 S. 3 UWG n.F. sei einschränkend auszulegen, ist eine in Literatur und Rechtsprechung stark vertretene, wenn nicht sogar die herrschende Meinung, der auch der Senat folgt
- LG Hamburg 13. September 2021, 327 O 184/21, GRUR-RS 2021, 34597 – Unter den von § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UWG erfassten Zuwiderhandlungen sind nach dem systematischen Zusammenhang und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung allerdings nicht sämtliche online begangenen Rechtsverstöße zu verstehen
- LG Köln, 26. April 2021, 33 O 13/21, GRUR-RS 2021, 35351 – §14 Abs. 2 S. 2, S. 3 UWG greift nicht, weil Begehungsort auch Köln ist und der in Frage stehende Verstoß nicht ausschließlich in Telemedien bzw. im elektronischen Geschäftsverkehr stattgefunden hat

2.1 Fliegender Gerichtsstand

- LG München I, 2. Juni 2021, 1 HK O 4892/21, GRUR-RS 2021, 20613 – Da die angegriffene Werbung in Telemedien stattgefunden hat besteht hierfür keine örtliche Zuständigkeit
- LG München I, 8. November 2021, 33 O 480/21, GRUR-RS 2021, 35995 – Der Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG ist aus diesem Grund auf Fälle zu reduzieren, in denen die vom Gesetzgeber gesehene „besondere Missbrauchsanfälligkeit“ aufgrund der unkalkulierbaren Vielzahl potenzieller Gerichtsorte gegeben ist
- LG Stuttgart, 27. Oktober 2021, 11 O 486/21, FD-ZVR 2021, 443971 – Dem steht auch nicht der vom Kläger zitierte, persönlich verfasste Beitrag des Berichterstatters der CDU/CSU-Fraktion entgegen. Eine positive und dezidierte Aussage, dass der Gesetzgeber nur und allein die Fälle des § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG im Blick hatte, lässt sich dem Beitrag gerade nicht entnehmen. [...] Wird der Verstoß also nicht ausschließlich im Internet, sondern auch auf anderen Verbreitungswegen verwirklicht, und handelt es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand, ist die Neuregelung nicht anwendbar.

2.2 Haftung Dritter

- Keine Haftung Dritter als Störer im Wettbewerbsrecht (BGH GRUR 2011, 152 – Kinderhochstühle im Internet)
- Haftung des Täters und Teilnehmers (BGH WRP 2014, 1050 – Geschäftsführerhaftung; BGH GRUR 2016, 961 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon)
- Reichweite der Haftung des Gehilfen?



2.2 Haftung Dritter

OLG Frankfurt, Urteil vom 25. Juni 2020, 6 U 64/19, GRUR-RR 2021, 120 – My Taxi App

Kläger: Taxiunternehmer in Stadt 1

Beklagte: Intelligent Apps GmbH; Anbieterin der App „My Taxi“

Verletzungshandlung:

Fahrer eines Taxis mit Betriebssitz in Stadt 2 stellt sich vor ein Hotel in Stadt 1, schaltet die App auf „frei“ und nimmt darüber einen Kunden auf und befördert diesen

Verstoß gegen § 47 Abs. 2 PersBefG: *„Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Stellen und in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat“*

Rechtswidrige Haupttat:

außer Streit

Beihilfe durch Unterlassen:

Die Beklagte hat es pflichtwidrig unterlassen, die App so zu programmieren, dass der Fahrer sich nur im eigenen Konzessionsgebiet auf „frei“ schalten konnte

2.2 Haftung Dritter

Beklagte kannte die Gefahr von Rechtsverstößen:

- App ermöglichte es, dass Taxen sich auch außerhalb ihres Konzessionsgebiets frei melden
- Das Risiko der rechtswidrigen Nutzung war hoch
- Die Gefahr für einen Fahrer, entdeckt zu werden, war gering

2.3 Geschäftliche Handlung

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG:
„... Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens (...), das mit der Förderung des Absatzes (...) von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt“
- Influencer?



2.3 Geschäftliche Handlung

BGH, Urteil vom 09. September 2021, I ZR 90/20, NJW 2021, 3450 – Influencer I

Kläger:

VSW e.V.

Beklagte:

Aktiv auf Instagram unter „lu_coaching“ und veröffentlicht dort regelmäßig kurze Videos und Bilder. Sie unterhält auch eine eigene Webseite, auf der sie Fitnesskurse und Personal Trainings gegen Entgelt anbietet, außerdem einen Onlineshop

Vorwurf: „Schleichwerbung“, §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 6 UWG

2.3 Geschäftliche Handlung

§ 5a Abs. 6 UWG

„Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG

„„geschäftliche Handlung“ [bedeutet] jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt“

2.3 Geschäftliche Handlung

- Eine Influencerin, die Waren und Dienstleistungen anbietet und über ihren Auftritt in sozialen Medien bewirbt, nimmt mit ihren in diesem Auftritt veröffentlichten Beiträgen regelmäßig geschäftliche Handlungen **zugunsten ihres eigenen Unternehmens** vor
- Erhält eine Influencerin für einen werblichen Beitrag in sozialen Medien eine **Gegenleistung**, stellt diese Veröffentlichung eine **geschäftliche Handlung zugunsten des beworbenen Unternehmens** dar
- Erhält eine Influencerin für einen in sozialen Medien veröffentlichten Beitrag mit Bezug zu einem Drittunternehmen **keine Gegenleistung**, stellt diese Veröffentlichung eine **geschäftliche Handlung zugunsten des Drittunternehmens** dar, wenn der **Beitrag nach seinem Gesamteindruck übertrieben werblich** ist, also einen **werblichen Überschuss** enthält, so dass die Förderung fremden Wettbewerbs eine größere als nur eine notwendigerweise begleitende Rolle spielt

2.3 Geschäftliche Handlung

- Ob ein Beitrag einer Influencerin in sozialen Medien einen zur Annahme einer geschäftlichen Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens erforderlichen **werblichen Überschuss** enthält, ist aufgrund einer **umfassenden Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls** unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens der Gestaltungsmerkmale (zum Beispiel gepostete Produktfotos, redaktioneller Kontext, Verlinkung auf **Internetseiten** von Drittunternehmen) zu beurteilen
- Der Umstand, dass die Influencerin Bilder mit „**Tap Tags**“ versehen hat, um die Hersteller der abgebildeten Waren zu bezeichnen, **genügt als solcher nicht**, um einen werblichen Überschuss der Instagram-Beiträge anzunehmen
- Die **Verlinkung auf eine Internetseite des Herstellers** des abgebildeten Produkts beinhaltet hingegen **regelmäßig einen werblichen Überschuss**, auch wenn auf der verlinkten Seite des Herstellers der Erwerb von Produkten nicht unmittelbar möglich ist

2.3 Geschäftliche Handlung

- BGH, Urteil vom 09. September 2021, I ZR 125/20, GRUR 2021, 1414 – Influencer II
- BGH, Urteil vom 09. September 2021, I ZR 126/20, MMR 2021, 892 – Influencer III (Cathy Hummels)
- EuGH, Urteil vom 02. September 2021 - C-371/20 (Kostenfreie Überlassung von geschützten Bildern, auf denen die Geschäftsräume und Produkte des Gewerbetreibenden zu sehen sind, als geldwerte Gegenleistung)

2.4 Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

- § 4 Nr. 3 UWG
- Schutz gegen Nachahmungen bei Herkunftstäuschung, Ausnutzung der Beeinträchtigung der Wertschätzung oder unredlicher Erlangung von Kenntnissen oder Unterlagen
- Voraussetzungen der wettbewerblichen Eigenart?

2.4 Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Februar 2021, 6 U 135/20 – Akku-Poliermaschine

ASt: Vertreibt Akku-Poliermaschine „Rupes BigFoot“



AG: Vertreibt die „Liquid Elements A1000 Mini Akku- Poliermaschine“



2.4 Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

- Kleine Herstellerkennzeichnung auf dem Gerät, deutlich größere auf dem Gerätekofter (im Internet nicht abgebildet)
- ASt macht unlautere Nachahmung geltend und erwirkt EV, die das LG mit dem angefochtenen Urteil bestätigt
- OLG Frankfurt: Unterlassungsanspruch gem. §§ 8,3,4 Nr. 3 a und b UWG
 - Erhöhte wettbewerbliche Eigenart der Original-Poliermaschine (besonders eigenartige Gestaltung; Marktanteil von 90 %)
 - Nachschaffende Übernahme der Gestaltungsmerkmale beim angegriff. Objekt
 - Unlautere Herkunftstäuschung: Bei nahezu identischer Nachahmung ist eine kleine Herstellerkennzeichnung nicht geeignet, der Herkunftstäuschung entgegenzuwirken; je ähnlicher die Waren sind, umso mehr steigen die Anforderungen an die Unmissverständlichkeit der Unterscheidung
 - Unlautere Rufausbeutung

2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren

- Neueste Rechtsprechung des BVerfG seit Beschluss vom 30. September 2018, 1 BvR 1783/17
- Verschweigen von vorprozessualer Korrespondenz und Reaktion nach Antragstellung
- Verstoß gegen § 8c UWG oder Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses?

2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren

- OLG München, Urteil vom 05. August 2021, 29 U 6406/20, GRUR-Prax 2021, 581
- KG Berlin, Beschluss vom 15. Oktober 2021, 5 W 133/21 (unveröffentlicht)
- LG Hamburg, Beschluss vom 22. Dezember 2021, 327 O 289/21 (unveröffentlicht)

2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren

KG Berlin, a.a.O.

„In einem einstweiligen Verfügungsverfahren, das seitens des Gerichts einseitig geführt wird und in dem der Antragsgegner somit keine Gelegenheit hat, sich gegenüber dem Gericht entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand zu äußern, treffen somit nicht nur das Gericht aus den Grundsätzen der prozessualen Waffengleichheit resultierende Pflichten, sondern hat auch der Antragsteller alles ihm Zumutbare und Mögliche zu unternehmen, um das Gericht in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob, wann und wie der Antragsgegner vor einer Entscheidung in der Sache einzubeziehen ist. Dazu gehört regelmäßig das unaufgeforderte und unverzügliche Einreichen eines die Streitsache betreffenden Schriftsatzes der bislang nicht am Verfahren beteiligten Gegenseite auch dann, wenn das Verfahren bereits in Gang gesetzt wurde und der außergerichtliche Schriftsatz der Gegenseite erst danach, aber vor einer Entscheidung des Gerichts die Antragstellerseite erreicht“

2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren

„Denn die prozessuale Besonderheit, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und sogar ohne gerichtliche Beteiligung der Gegenseite erlassen werden kann, verschafft dem Antragsteller einen erheblichen Vorteil. Er bestimmt zunächst allein den einer Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt. Kehrseite dieses Vorteils muss aber nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen sein, dass sein Vortrag vollständig, wahrheitsgemäß und eindeutig zu sein hat, da nur so das Gericht in die Lage versetzt wird, nicht nur über die Frage, ob dem Antrag stattzugeben ist, sachgerecht zu entscheiden, sondern auch darüber, ob zuvor die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder zumindest die schriftliche Anhörung des Antragsgegners erforderlich ist.“

2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren

*„(...) durch diesen unvollständigen Vortrag legt der Antragsteller dem zur Entscheidung berufenen Gericht einen unvollständigen Sachverhalt vor, der eine sachgerechte Entscheidung über den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung und die sachgerechte Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Gegenseite beteiligt werden soll, unmöglich macht. Damit **versucht er, seinen Anspruch auf unredliche Art durchzusetzen**, nämlich dadurch, dass er einen ihm eröffneten Verfahrensweg ausnutzt, dabei allerdings die ihm durch diesen Verfahrensweg vorgegebenen prozessualen Pflichten beiseite schiebt.“*

2.5 Recht auf Gehör im einstweiligen Verfügungsverfahren

Konsequenz?

- Verstoß gegen § 8c UWG?
- Jedenfalls Entfallen des Rechtsschutzinteresses!

Neues aus der Gesetzgebung

UWG-Novelle 2022:

Entwurf eines Gesetzes
zur Stärkung
des Verbraucherschutzes
im Wettbewerbs-
und Gewerberecht –
Drucksache 19/27873

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (Text von Bedeutung für den EWR)



Nicolas M. Dumont, LL.M.
Partner

GvW Graf von Westphalen
Ulmenstraße 23-25
60325 Frankfurt am Main

n.dumont@gvw.com
T +49 69 707970-136
F +49 69 707970-199



Christian Kusulis
Partner

GvW Graf von Westphalen
Ulmenstraße 23-25
60325 Frankfurt am Main

c.kusulis@gvw.com
T +49 69 707970-136
F +49 69 707970-199

